

RS Vwgh 2004/4/1 2003/20/0438

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §64a Abs2;

AVG §64a Abs3;

Rechtssatz

Mit dem Einlangen eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft. Damit liegt keine dem Rechtsbestand angehörende Entscheidung über die Berufung mehr vor, und die Kompetenz zur Entscheidung über die eingebrachte Berufung geht auf die Berufungsbehörde über (vgl. dazu z.B. den hg. Beschluss vom 17. November 1994, Zl. 92/06/0243, und das hg. Erkenntnis vom 20. Februar 1997, Zl. 96/06/0110).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003200438.X01

Im RIS seit

11.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at